

Rahmenkonzeption (Stand: 26.11.2020)

Teststrategie der besonderen Wohnformen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Grundlagen	2
3	Vorbehaltserklärung.....	2
4	Strukturdaten der besonderen Wohnformen	2
5	Testanlass	2
6	Rahmenbedingungen und organisatorische Maßnahmen zur Testung	4
7	Weitergehende Maßnahmen bei einem positiven Testergebnis bei Bewohner*innen	5
8	Einweisung und Schulung in die Anwendung des PoC-Antigen-Schnelltests.....	5
9	Hygienesetting für die Durchführung der Testungen.....	5
10	Informationen zur Teilnahme an der PoC-Teststrategie	6
11	Entsorgung.....	6
12	Dokumentation	6
13	Meldung	6
14	Mitgeltende Dokumente	6

1 Einleitung

Die nachfolgende Rahmenkonzeption beschreibt die Teststrategie der besonderen Wohnformen, benennt die testauslösenden Indikationen, Rahmenbedingungen, ablauforganisatorischen Verfahren und Verantwortlichkeiten für die Durchführung.

2 Grundlagen

- Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.11..2020 zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober 2020
- Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom 14.10.2020
- Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaAVEGHSozH); Stand 28.10.2020

3 Vorbehaltserklärung

Der Einsatz von PoC-Antigentests setzt strukturelle und personelle Standards voraus. Die in diesem Konzept aufgeführten Maßnahmen zur Durchführung von PoC-Antigentests in den besonderen Wohnformen kommen nur zur Anwendung, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere das Vorhandensein geeigneten und geschulten Personals, ausreichenden Schutzmaterials und zugelassener PoC-Tests in ausreichender Zahl sowie die gesicherte Finanzierung der notwendigen Voraussetzungen.

4 Strukturdaten der besonderen Wohnformen

Wohnstätte	Brentrup's Garten	Schillerstraße	Tiemann's Hof
Straße	Brentrup's Garten 8	Schillerstraße 21	Ulmenweg 4
PLZ/Ort	33428 Harsewinkel	33428 Harsewinkel	33428 Harsewinkel
Telefon	05247 404280	05247 40480	05247 5393
Fax	05247 40428114	05247 404829	05247 1333
Teamleitung	Frau Motzki-Goerke	Frau Rogalla	Frau Lammer
Versorgte Nutzer*innen	12 Personen	10 Personen	35 Personen
Beschäftigte Mitarbeiter*innen	8 Personen	Personen	Personen
Beauftragter für Medizinprodukte gem. § 6 MPBetreibV	Frau Motzki-Goerke	Frau Rogalla	Frau Jessen
Bereichsleitung Wohnen	Herr Birth, Carl-Bertelsmann-Straße 83, 33332 Gütersloh Telefon: 05241 2118530 Mobil: 0171 5519373 E-Mail: birth@lebenshilfe-gt.de		
Träger und Anschrift	Lebenshilfe Kreisvereinigung Gütersloh e.V. Marienstraße 12 33332 Gütersloh		
Internet-Adresse	www.lebenshilfe-gt.de		

5 Testanlass

5.1 Testung bei Neu- und Wiederaufnahmen aus einem Krankenhaus

- Die Testung erfolgt durch das Krankenhaus
- Grundlage:
 - CoronaAVEGHSozH; Pkt. 3.1

5.2 Testung bei Neuaufnahmen, die nicht aus einem Krankenhaus erfolgen

- PCR Ersttestung (nicht älter als 48 h) und ggf. Wiederholungstestung nach 6 bis 14 Tagen (RKI-Empfehlung)
- Grundlage:

- CoronaAVEGHSozH; Pkt. 3.2 Satz 1 ff
- AVTestV; Seite 8

5.3 Testung bei Wiederaufnahmen, die nicht aus einem Krankenhaus erfolgen:

- PoC-Antigen-Schnelltest erfolgt durch die besondere Wohnform
- Grundlage:
 - CoronaAVEGHSozH; Pkt. 3.2 Satz 5 ff

5.4 Testung bei Bewohner*innen, Beschäftigten und Besucher*innen der besonderen Wohnform – leichte Form

Testung bei Bewohner*innen, Beschäftigten und Besucher*innen der besonderen Wohnform, bei denen im Rahmen des Symptom-Monitorings leichte unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden.

- Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests
- Grundlage:
 - AV TestV Pkt. 2.2

5.4.1 Bei positivem PoC-Antigen-Schnelltest

- Information des für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamtes
- Die Meldung umfasst Name und Adresse des Betroffenen
- Veranlassung eines PCR-Tests zur Überprüfung des PoC-Testergebnisses in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt
- Veranlassung der Isolierung der Bewohner*innen die auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken ist.
- Grundlage:
 - AV TestV Pkt. 2.2 Satz 2
 - CoronaAVEGHSozH; Pkt. 2.3 ff
- Anmerkung:
 - gilt nur für Bewohner*innen und Beschäftigte der besonderen Wohnform
 - Beschäftigte mit akuten respiratorischen Problemen/Fieber informieren die Teamleitung, verlassen unverzüglich den Arbeitsplatz und sorgen für eine ärztliche Abklärung
 - Besucher*innen mit Erkältungssymptomen und einem positiven PoC-Testergebnis erhalten keinen Zutritt zur besonderen Wohnform
 - Besucher*innen mit einem positiven PoC-Testergebnis erhalten frühestens 10 Tage nach dem Erhalt des positiven PoC-Testergebnisses und bei bestehender Symptommfreiheit Zutritt zur besonderen Wohnform
 - Besucher*innen mit leichten, unklaren Symptomen ist der Zutritt zu verweigern, wenn die keinen PoC-Antigen-Schnelltest zulassen oder wenn kein Test durchgeführt werden kann.

5.5 Testung bei Bewohner*innen der besonderen Wohnform – mittelgradig bis schwere Form

Testung bei Bewohner*innen der besonderen Wohnform, bei denen im Rahmen des Symptom-Monitorings mittelgradig bis schwere Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden.

Entsprechend der Schwere und zeitlichen Feststellung der Beschwerden wird der Hausarzt, die 116117 oder der Rettungsdienst verständigt. Nach deren Einschätzung wird entsprechend eine unmittelbare PCR-Testung in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt veranlasst.

- Grundlage:
 - AV TestV Pkt. 2.2 Satz 4 (Abs. 3)

5.6 Häufigkeit der Testungen

Die Häufigkeit der Testungen bei Bewohner*innen, Mitarbeitenden und Besucher*innen ist abhängig von:

- Von den Ergebnissen der jeweiligen Symptom-Monitorings.
- Regelmäßige PoC-Antigentestungen bei asymptomatischen Personen.
 - Dafür werden folgende Intervalle festgelegt: Es werden jeden zweiten Freitag (14-Tage-Rhythmus) alle Bewohner*innen, Diensthabende Mitarbeiter und Besucher*innen unabhängig vom Symptom-Monitoring getestet.
- Es von einen voraussichtlichen monatlichen Bedarf von 400 Test auszugehen
- Grundlage:
 - TestV § 6 Abs. 3

6 Rahmenbedingungen und organisatorische Maßnahmen zur Testung

Verantwortlich für die Planung und fachgerechte Durchführung der Symptom-Monitorings sowie der Testungen ist die Teamleitung.

6.1 Symptom-Monitoring und Durchführung der Testungen bei **Beschäftigten** der besonderen Wohnform

- Benennung der Fachkräfte für die Organisation der Durchführung der Symptom-Monitorings und der Testungen. Die betreffenden Personen sind geschult hinsichtlich der im Zusammenhang mit Covid-19 auftretenden Symptome und Testungen.
- Die Erfassung in besonderen Wohnformen erfolgt i.d.R. durch die tägliche Befragung jedes*r Beschäftigten (Betreuung, Hauswirtschaft, Haustechnik, Hausreinigung, Fahrdienst, Verwaltung) auf das Neuaufreten einschlägiger respiratorischer Symptome zu Dienstbeginn.
- Beschäftigte mit akuten respiratorischen Problemen/Fieber informieren Ihren Vorgesetzten, verlassen unverzüglich den Arbeitsplatz und sorgen für eine ärztliche Abklärung.
- Bei Beschäftigten leichten Symptomen erfolgt die Umsetzung des weiteren Verfahrensablaufes gemäß Punkt 5 ff.

Beschäftigte, die aufgrund sonstiger dienstorganisatorischer Gegebenheiten nicht persönlich befragt werden können, sind verpflichtet ein schriftlich dokumentiertes Selbst-Monitoring nach den genannten Kriterien durchzuführen.

Dienstorganisatorische Gegebenheiten betreffen beispielsweise Mitarbeitende, die im Früh-, Tag- oder Nachtdienst tätig sind und die bei Dienstantritt nicht durch geschultes Personal befragt oder getestet werden können.

6.2 Einverständniserklärung, Symptom-Monitoring und Durchführung von Testungen bei **Bewohner*innen in Besonderen Wohnformen**

- Von allen Bewohner*innen die eine gesetzliche Betreuung, im Bereich der Gesundheitsfürsorge, haben wird eine Einverständniserklärung zur Durchführung der Test eingeholt. Die Erklärung wird schriftlich vorgehalten.
- Benennung einer Fachkraft für die Organisation des täglichen Symptom-Monitorings und der evtl. Durchführung der PoC-Antigen-Schnelltestungen. Entsprechend angepasst an die Möglichkeiten der Durchführung im Dienst.
- Durchführung des Monitorings und der Erfassung respiratorischer Symptome, im Rahmen des Dienstes, bei allen Bewohner*innen die dieses zulassen.
- Bei Bewohner*innen mit festgestellten Symptomen erfolgt die Durchführung des PoC-Antigen-Schnelltests, wenn sie dieses zulassen.
- Information der Teamleitung und Umsetzung des Verfahrensablaufes gemäß Punkt 5 ff.

6.3 Symptom-Monitoring und Durchführung der Testungen bei **Besuchskontakten** in besonderen Wohnformen

Bei Besucher*innen erfolgen Symptom-Monitoring incl. Temperaturmessung und ggf. Testung im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung (Besucherverzeichnis, Liste zur täglichen Erhebung von Erkältungssymptomen) vor dem Betreten der besonderen Wohnform durch die benannten Fachkräfte auf Grundlage der individuellen Besuchskonzepte. Für die Durchführung der – freiwilligen – Testungen gelten die Ausführungen zu Punkt 5 ff.

7 Weitergehende Maßnahmen bei einem positiven Testergebnis bei Bewohner*innen

Der Umgang mit infizierten Bewohner *innen und Verdachtsfällen erfolgt gemäß der Allgemeinverfügungen des MAGS.

- „Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe (CoronaAVEGHSozH)“in der jeweils geltenden Fassung.

8 Einweisung und Schulung in die Anwendung des PoC-Antigen-Schnelltests

Basis für die Verwendung der Schnelltests ist eine korrekte und gründliche Probenentnahme sowie eine sorgfältige Durchführung gemäß der jeweiligen Herstellerangaben.

Diese sind als zusätzliche Verfahrensgrundlage zwingend zu beachten. Das für die Durchführung der Testungen vorgesehene Personal wird in die sachgerechte Handhabung und Auswertung des Schnelltestes gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) eingewiesen und geschult. Die Schulung vom, für die Testungen vorgesehenen, Personal wird durch approbierte Ärzte oder durch eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes durchgeführt.

9 Hygienesetting für die Durchführung der Testungen

Bei dem verwendeten Schnelltest handelt es sich um eine In-vitro-Diagnostik gemäß Medizinproduktegesetz, für die der Betreiber gemäß § 9 MPBetreibV ein Qualitätssicherungssystem zu errichten hat. Da es sich um ein Einmalprodukt handelt, entfällt eine Qualitätssicherung nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung Laboratoriums medizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK).

9.1 Für die Durchführung der Testungen gelten folgende Hygienestandards

- Die Testungen erfolgen entsprechend der örtlichen und personellen Möglichkeiten sowie nach Grund der Testungen. Die Testungen können abhängig davon in den Räumlichkeiten der Bewohner *innen, in den Dienstzimmern und/oder in einen separaten Raum in der Nähe des Eingangsbereichs stattfinden. Bei den asymptomatischen Testungen wird daraufhin gezielt möglichst alle Test, nacheinander, in einen vorbereiteten Raum durchzuführen.
- Die Testung erfolgt mit angelegter PSA (FFP2 Maske, Einmalhandschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille) gemäß der ABAS-Empfehlung zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-Of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik vom 20.08.2020
- Vor Durchführung des Abstriches erfolgt eine hygienische Händedesinfektion.
- Der Test wird anhand der Gebrauchsanweisung durchgeführt.
- Im Anschluss erfolgt eine Flächendesinfektion der genutzten Arbeitsmaterialien und Lagerflächen im personennahen Bereich.
- Nach Kontakt mit der zu testenden Person sind die genutzten Handschuhe zu entsorgen und eine erneute Händedesinfektion durchzuführen.

9.2 Ergänzender Hinweis für die Durchführung der Testungen bei Besucher*innen

- Gesundheits-Monitoring und Testungen von Besucher*innen erfolgen in eingangsnahen, möglichst separaten Räumlichkeiten
- Testungen mehrerer Besucher*innen erfolgen nacheinander.
- Warteschlangen sind nach Möglichkeit (Terminvergabe im Rahmen des Besuchskonzeptes) zu vermeiden.

- Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m ist zu gewährleisten.
- Besucher*innen sind verpflichtet, einen MNS zu tragen

10 Informationen zur Teilnahme an der PoC-Teststrategie

Alle Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen, gesetzlichen Betreuungen, Besucher*innen und Dienstleister*innen werden über die Teilnahme an der Teststrategie, in entsprechendem erforderlichen Umfang, informiert. Dazu gehören die Vorbereitung der Information sowie die Zugänglichkeit.

11 Entsorgung

- Erregerhaltiges Material und Abfälle entsprechen dem LAGA Abfallschlüssel 18 01 04 und werden über den Hausmüll entsorgt. Die Abfälle werden in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zugeführt
- Spitze und scharfe Gegenstände werden in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen gesammelt und verpackt

12 Dokumentation

- Die Einrichtung führt eine Betretungsliste, auf denen externe Personen wie z.B. Lieferanten, Handwerker, Bewerber*innen, sonstige Besucher*innen etc. mit ihren Kontaktdaten eingetragen werden. Die Listen werden nach vier Wochen vernichtet.
- Die Dokumentation der täglichen Ergebnisse des Symptom-Monitorings erfolgt getrennt für Bewohner*innen, Beschäftigte und externe Personen.
- Durchführung der Tests wird dokumentiert. Dies umfasst insbesondere den Namen der getesteten Person, das Datum, die den Test durchführende Person, das Testergebnis und bei einem Positivergebnis das Datum der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

13 Meldung

Einmal wöchentlich werden die Anzahl der durchgeführten Testungen und positiven Ergebnisse dem Landeszentrum Gesundheit gemeldet. Die Meldung erfolgt differenziert nach Bewohner*innen, Beschäftigten und Besucher*innen.

14 Mitgeltende Dokumente

- Besuchs-Hygienekonzept
- Bewohner Gesundheitsscreening
- Besucher/Dienstleister Gesundheitsscreening
- Mitarbeiter Gesundheitsscreening
- Kontaktnachverfolgung Besucher/Dienstleister
- Übermittlungsbogen PoC-Test Bewohner
- Übermittlungsbogen PoC-Test Mitarbeiter
- Übermittlungsbogen PoC-Test Besucher/Dienstleister
- Einwilligung PoC-Test gesetzliche Betreuung